

## Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen • Ordnungsamt • Postfach 110820 • 35353 Gießen

### Per Zustellungsurkunde



35390 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Herr Hahn  
Zimmer-Nr.: 01-106  
Telefon: 0641 306-1921  
Telefax: 0641 306-1920  
E-Mail: ordnung@giessen.de

### Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 15:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32 21 00/Ha/Dr

Ihr Schreiben vom  
25.03.2020

Datum  
30.03.2020

### **Angemeldeter Aufzug mit Kundgebungen für Mittwoch, 01.04.2020**

Sehr geehrte ,

mit Schreiben vom 25.03.2020 haben Sie für Mittwoch, den 01.04.2020 die Durchführung eines Aufzuges mit Kundgebungen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldet.

**Thema:** „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“

**Verantwortliche Person:** Herr Ruben Gradl, Bahnhofstraße 38, 35390 Gießen  
(Leiter)

**Erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) ergeht wegen der für den 01.04.2020 o. a. angemeldeten Versammlung folgende

### **VERFÜGUNG:**

1. Der von Ihnen für den 01.04.2020, Mittwoch, 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldete Aufzug mit Kundgebungen mit dem Versammlungsthema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ wird hiermit **verboten**.

2. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung), die an diesem Tag an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von Ihnen durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet.

### **Begründung zu Ziff. 1 und 2:**

Mit E-Mail vom 25.03.2020 meldeten Sie bei meiner Behörde einen Aufzug mit Kundgebungen zum 01.04.2020 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr an. Als Thema der Versammlung gaben Sie „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ an. Nach Ihren Angaben in der Versammlungsanmeldung sollten etwa 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Als Hilfsmittel der Versammlung gaben Sie „Gehzeuge“, Lastenräder, Soundsystem, Bollerwagen, sowie Kreide und Transparente an. Sie wollen sich vom Berliner Platz aus als kreativer bunter Zug in Richtung Grünberger Straße bewegen. Dort wollen Sie Halt an den vorgesehenen Haltestellen der im Verkehrswendepfad für Gießen geplante RegioTram machen. Ferner geben Sie die Versammlung als „Corona-kompatibel“ an, da die Teilnehmer den Platz einnehmen sollen, den sonst ein Auto einnimmt, und dadurch der Sicherheitsabstand eingehalten werde.

Mit E-Mail vom 26.03.2020 wurden Sie über das beabsichtigte Verbot Ihrer angemeldeten Versammlung informiert und erhielten gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 30.03.2020 fand ein gemeinsames Kooperationsgespräch zwischen Ihnen, Vertretern meiner Behörde sowie Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen statt. Das Gespräch wird als Anhörung i. S. d. § 28 HVwVfG gewertet. Dort konkretisierten Sie die Angaben aus der Anmeldung dahingehend, dass am Auftaktpunkt der Versammlung Vierecke mit den entsprechenden Abständen aufgemalt würden. Es würden lediglich Personen, die ohnehin zusammen wohnen, in einem Viereck zusammen stehen. Die Bevölkerung sei mittels Flyer dazu aufgerufen worden, von den Fenstern bzw. in einem entsprechenden Abstand an der Versammlung teilzunehmen. Während des Kooperationsgesprächs wurden Ihnen die Beweggründe dieses Verbotes hinreichend erläutert.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen, sowie den Bestand des Staates und seiner Einrichtung. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersG ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Verletzung von Strafrechtsnormen droht (BVerfG, Beschluss v. 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, Rdnr. 6 bei juris, m. w. N.).

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Falle eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Einzelheiten (BVerfG, Beschluss v. 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, Rdnr. 80 bei juris).

Solche Umstände und Erkenntnisse, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung bejahen, liegen vor. Die Durchführung Ihrer angemeldeten Versammlung würde gegen § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) und damit gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung verstoßen. Danach sind die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. So ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur noch mit einer weiteren, nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Person gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zudem sind Begegnungen mit anderen Personen als zufällige Begegnungen anzusehen. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das v. g. Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig zu von der Personenzahl untersagt. Dies gilt auch für Personen die in einem Haushalt leben.

Zu einer solchen Verhaltensweise zählt auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung nach dem VersG. Aufgrund der Erfahrung meiner Behörde werden bei Versammlungen aller Art gerade keine Mindestabstände eingehalten. Sie geben zwar in der Versammlungsanmeldung an, dass die Versammlung „Corona-kompatibel“ sei und die Teilnehmer entsprechende Abstände von etwa 10 Metern einhalten würden. Dies ist jedoch nach der allgemeinen Erfahrung bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen gerade nicht anzunehmen und als konstruierter Vortrag zu werten. So ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Teilnehmer gerade bei den Auftakt- und Abschlusskundgebungen, aber auch im weiteren Verlauf der Versammlung dichter zusammenstellen, um beispielsweise gemeinsam ihre Meinung zu verkünden oder zu kommunizieren. Selbiges gilt für die An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie den Transport als auch Auf- und Abbau der Versammlungsmaterialien. Auch hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Versammlungsteilnehmer gerade keinen Schutzabstand einhalten werden.

Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden. In § 1 Abs. 3 und 4 der 3. Corona-Verordnung sind Ausnahmen von dem Verbot des Kontakts zu anderen Menschen formuliert. Versammlungen nach dem VersG sind dort nicht benannt. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Gem. § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung eingeschränkt werden, was durch die 3. Corona-Verordnung geschehen ist.

Darüber hinaus besteht zumindest die Gefahr, dass an der Versammlung Personen teilnehmen, die sich drei Wochen vor der Versammlung in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben oder sogar bereits mit dem SARS-CoV-2 Virus erkrankt sind. Dadurch besteht zumindest eine Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und damit eine Gefahr für Leib und Leben sowohl der

Versammlungsteilnehmer/innen und eventueller Zuschauer/innen. Bei Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Insofern besteht eine Gefährdung des Schutzgutes Leben und Gesundheit mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Zusätzlich geht von Ihrer angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 77). Bei Ihrer Versammlung kommen deutlich über zwei Personen in der Öffentlichkeit zusammen. Dieses Zusammenkommen wird von der Mehrheit der Gießener Bevölkerung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil an die Corona-Verordnungen des Landes Hessen halten, als Provokation empfunden werden. So ist für die Bevölkerung auch nicht ersichtlich, dass nur Personen gleichen Hausstandes den Mindestabstand unterschreiten. Auch das Nichteinschreiten bei scheinbaren oder offensichtlichen Verstößen gegen die „Corona-Verordnungen“ der Polizei und der Versammlungsbehörde bei Durchführung der Versammlung würde als massive Provokation empfunden werden und Nachahmereffekte nach sich ziehen. Mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechtes wird auch eine ungeschriebene Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird.

Aus den genannten Gründen ist die angemeldete Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG zu verbieten. Während der Versammlung würde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehen. Die Versammlung verstößt zum einen gegen Rechtsverordnungen des Landes Hessen (und somit gegen die geschriebene Rechtsordnung), zum anderen ist zusätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern auszugehen. Letztlich wird auch das Rechtsgefühl der beobachtenden Bevölkerung verletzt, da die Teilnehmer der Versammlung sich in Gruppen aufhalten, ohne dass Außenstehende nachvollziehen können, dass es sich dabei ggf. um Wohngemeinschaften handelt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat insbesondere gegenüber dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten.

Das Versammlungsverbot ist angemessen, da keine geeigneten Auflagen zur Gefahrenabwehr erkennbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Verbotsverfügung gewahrt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als das Verbot der Versammlung ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Das Verbot stellt das einzige wirksame Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Eine Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder die Abhaltung zu einer anderen Uhrzeit würde an dem Verstoß gegen die Rechtsverordnungen des Landes Hessen sowie der Gefahren für Leib und Leben nichts ändern.

Letztlich war auch das Verbot von Ersatzveranstaltungen unter Ziff. 2 des Tenors auszusprechen, um zu verhindern, dass das Verbot nach Ziff. 1 ins Leere geht. Rechtsgrundlage ist auch hier § 15 Abs. 1 VersG. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Ersatzveranstaltungen aus den bereits angeführten Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wird.

### **Begründung zu Ziff. 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung der geschriebenen Rechtsordnung (hier: 3. Corona-Verordnung) im besonderen öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung und der genannten Gefahren für Leib und Leben verhindert werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes möglich, das ausgesprochene Verbot zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber dann das Verbot jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der für den 01.04.2020 geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Versammlung verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da die Versammlungsanmeldung erst kurzfristig vor dem Versammlungstermin eingereicht wurde und das Anhörungsgespräch somit nicht vor dem 30.03.2020 durchgeführt werden konnte.

### **Hinweise:**

1. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersG).
2. Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 VersG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-106, 35390 Gießen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Hahn